

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 24. April 2009 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-154/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1348

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:
Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG
Eichenallee 82-88, 48683 Ahaus

Zulassungsgegenstand:

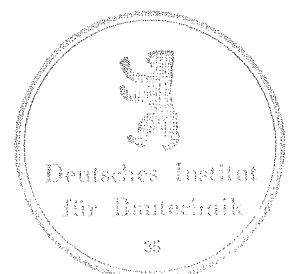
Brandschutzverglasung "Herholz G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 14 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1348 vom 4. März 2003.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Herholz G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und Glshalteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

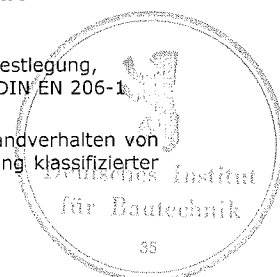
Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁸, Tabelle 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
7	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
8	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- 1.2.5 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1220 mm x 1820 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- Die Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. vor- oder aufgesetzte Sprossen oder andere Zierleisten) erhalten.
- In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁹ vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 12 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1036 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁰ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1036 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.3 Wahlweise dürfen Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "SGG PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL), Bern (CH), gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13, die an jeder Stelle mindestens 6 mm dick sind, verwendet werden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Bauprodukten.

⁹ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹⁰ DIN EN 1279-5: 2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Profile aus Laubholz nach DIN 4074-5¹² oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹³ mit einer Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken) zu verwenden. Der Rahmen muss aus Pfosten- und Riegelprofilen zusammengesetzt werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 40 mm x 68 mm (s. Anlagen 2 bis 6).

Es dürfen für den Rahmen auch Pfosten- bzw. Holm-Varianten nach Anlage 8 verwendet werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen.

Danach betragen bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm und einen Pfostenabstand von maximal 1880 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 40 mm x 120 mm.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" beträgt die maximale Pfosten-tiefe 68 + 6 mm.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Profile aus Laubholz nach DIN 4074-5¹² mit einer Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ und den Mindestabmessungen 20 mm x 25 mm zu verwenden (s. Anlage 8). Die Glashalteleisten müssen bündig mit den Rahmenprofilen abschließen.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 15 mm breite, 3 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4⁸) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3.2 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" ist umlaufend zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (Falzgrund) ein in seiner Breite auf die Scheibendicke abgestimmter, 2 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix-Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 20 mm breite, 4 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix-Blähpapier Neu" anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

11	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
12	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
13	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
14	DIN 4103-1: 1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 75 mm dicke Ausfüllungen - bestehend aus einem normalentflammbaren Rahmen aus Nadelholzprofilen nach DIN 4074-1¹³ der Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm, der beidseitig mit je einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹¹ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Gipskarton- Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁶ beplankt und mit ≥ 40 mm dicker, nichtbrennbarer (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Mineralwolle (Rohdichte ≥ 30 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) ausgefüllt sein muss - zu verwenden (s. Anlage 10).

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Stand- sicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Ab- schnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.1.2 Werden gemäß Abschnitt 1.2.6 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet, sind diese aus Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen und gemäß Ab- schnitt 4.2.1.1 miteinander zu verbinden.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach den jeweiligen Produktnormen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1036 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

ESG-H-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 - ausgenommen der Silikondicht- stoff - und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹⁵ DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

¹⁶ DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "Herholz G 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1348
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Herholz G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1348
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

Übereinstimmungsnachweis für die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 herzustellen. In den Ecken und in den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen ist der Rahmen gemäß Anlage 9 durch Schrauben, Zapfen oder Dübel zu verbinden und jeweils mit einem Dispersionsleim zu verleimen.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten aus Laubholz nach Abschnitt 2.1.2 sind in Abständen von ca. 200 mm mit Schrauben mit dem Holzrahmen zu verbinden.

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden. Dabei sind Rahmenprofile entsprechend Anlage 8 zu verwenden.

4.2.1.3 Für Brandschutzverglasungen, die gemäß Abschnitt 1.2.6 aus werkseitig vorgefertigten Elementen hergestellt werden, dürfen zusammengesetzte senkrechte Rahmenprofile entsprechend Anlage 8 verwendet werden. Die Verbindung dieser Rahmenprofile untereinander darf als Nut- und Federkonstruktion oder wahlweise unter Verwendung von Hartholzfedern ausgeführt werden. Die zusammengesetzten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und mit Schrauben im Abstand < 500 mm zu verbinden.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder "Flammj" abzusetzen.

4.2.2.2 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" sind zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) umlaufend Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzu-

legen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm ± 1 mm betragen.

- 4.2.2.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" sind in alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten 4 mm dicke Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 10 mm ± 1 mm betragen.

- 4.2.2.4 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind diese nach Abschnitt 2.1.5 auszuführen.

Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 10 erfolgen.

- 4.2.2.5 Wahlweise dürfen die Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climapius" mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlage 10). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und maximal 30 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 825 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluß der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Die Befestigung der Rahmenprofile an eine seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss entsprechend Anlage 7 in Abständen ≤ 825 mm erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei und in den Laibungen mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹¹ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁷ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁸, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁸ Baustoffen auszustopfen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000° C liegen muss.

Wahlweise darf eine äußere Fugenabdeckung mit Silikon-Dichtungsstoff, Mörtel, Putz, GKF-Platten-Streifen oder Holzleisten gemäß Anlage 7 erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁷ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁸ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2

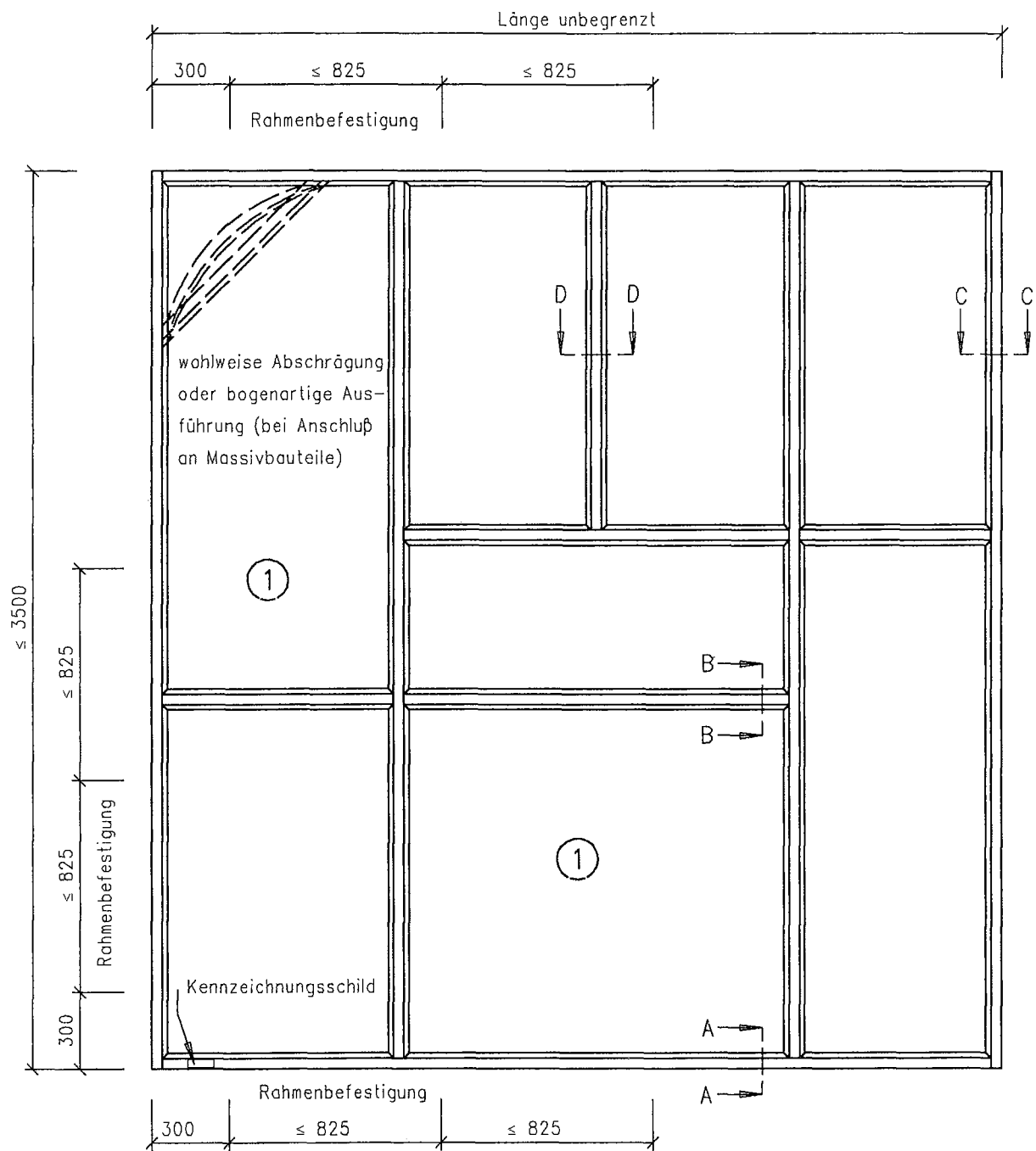
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



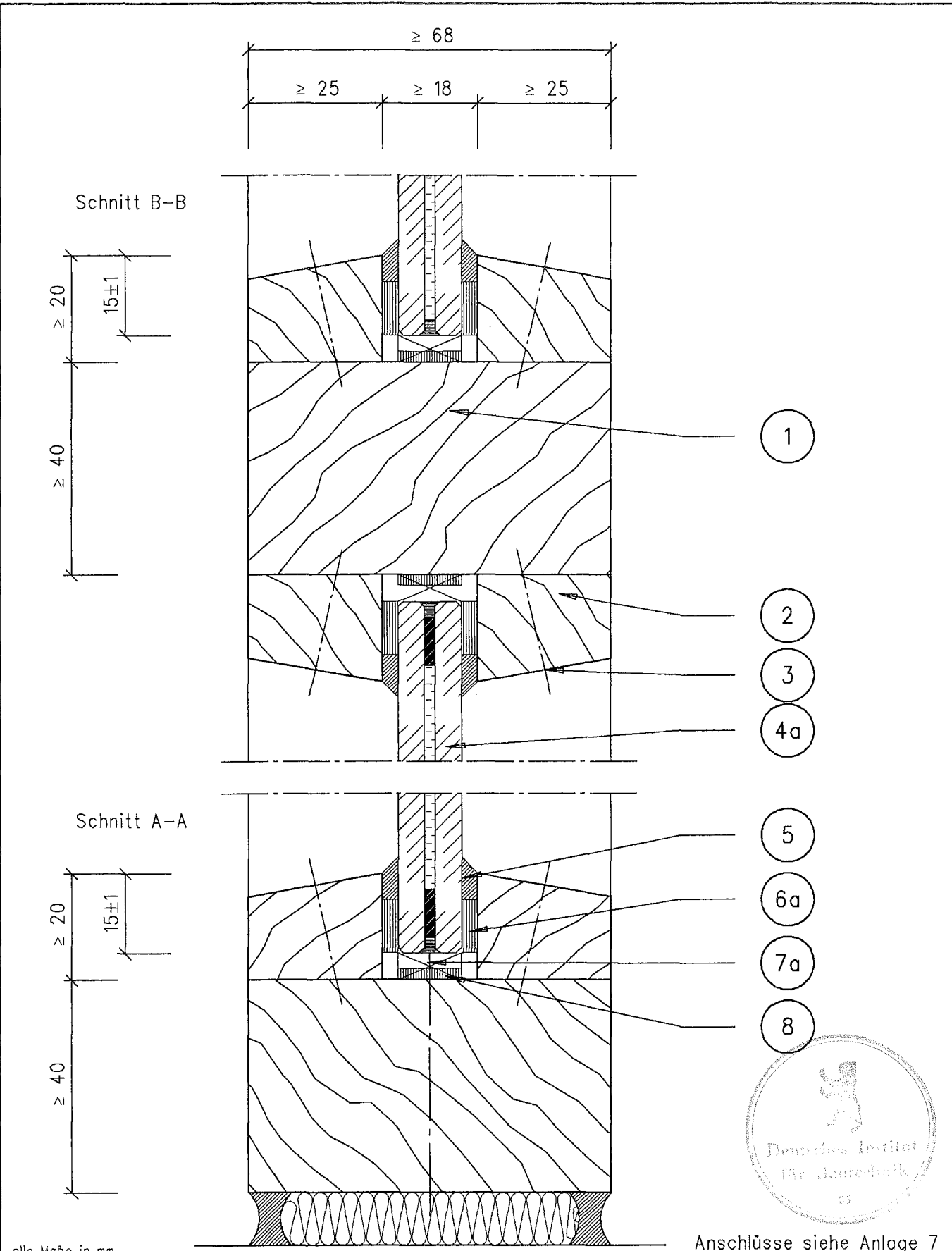


- ① *SGG CONTRAFLAM Lite 30* bzw. *SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus*-Scheibe, ≥ 16 mm dick, gem. Anlage 12 mit den zulässigen Abmessungen 1200 x 2000 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet oder
- *SGG PYROSWISS*-Scheibe, ≥ 6 mm dick mit den maximal zulässigen Abmessungen 1220 x 1820 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet.



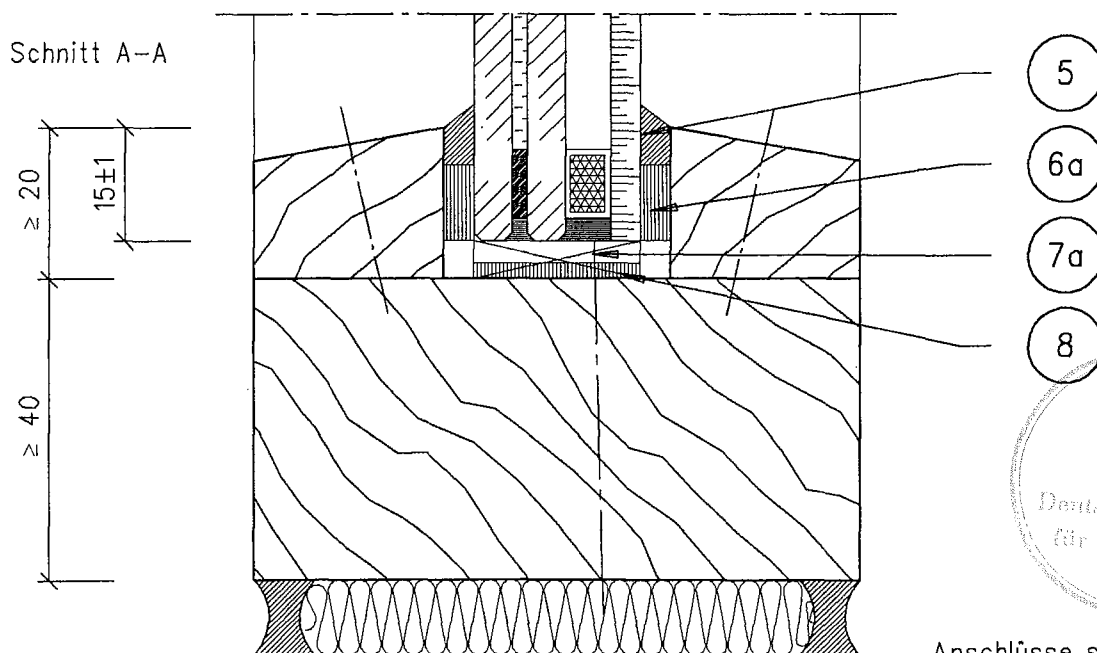
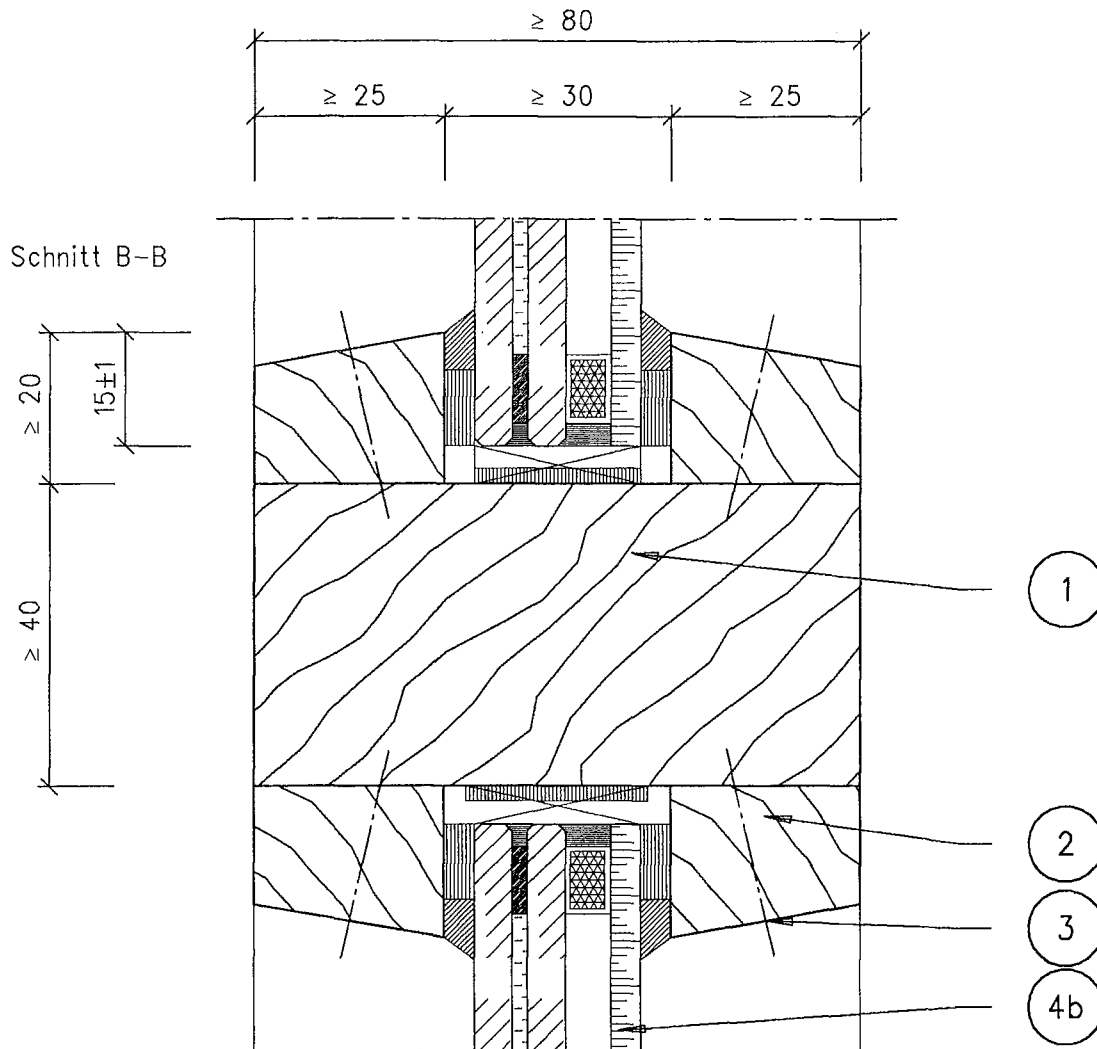
Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 – Übersicht (Ausführungsbeispiel)–

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009



Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 -Schnitte A-A, B-B für "SSG CONTRAFLAM Lite 30"

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009



alle Maße in mm

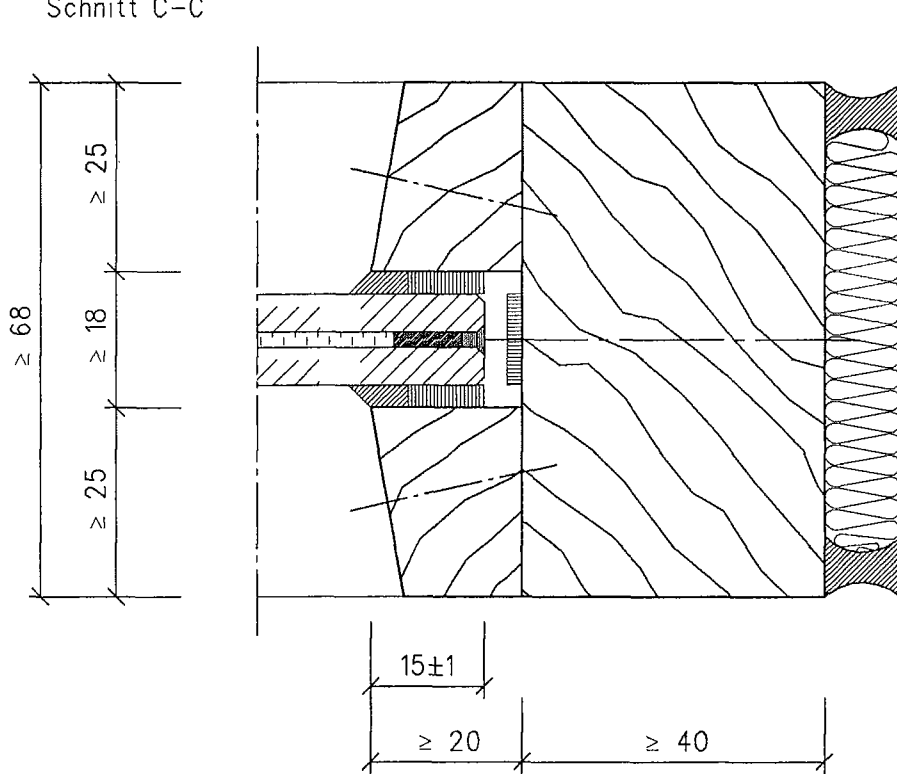
Anschlüsse siehe Anlage 7



Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Schnitte A-A, B-B für
 "SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus"

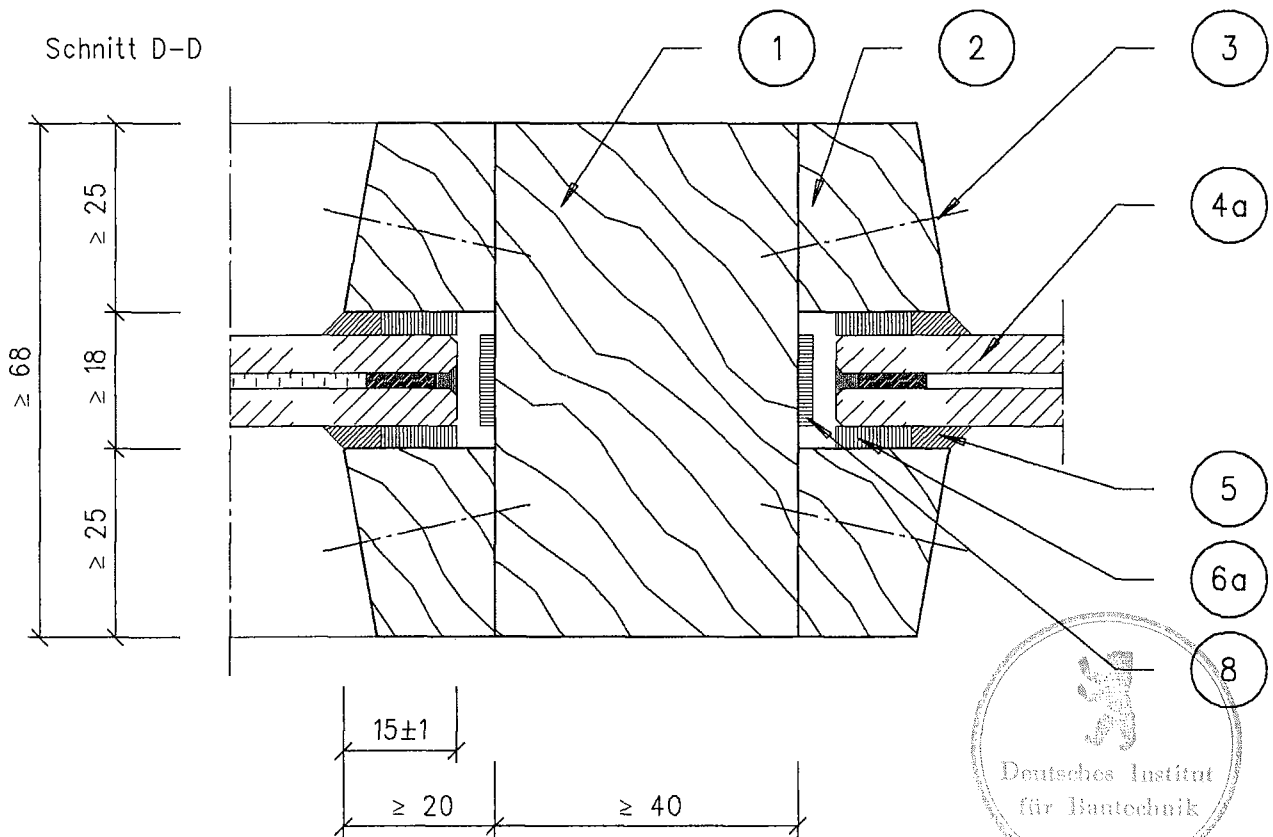
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009

Schnitt C-C



Anschlüsse siehe Anlage 7

Schnitt D-D

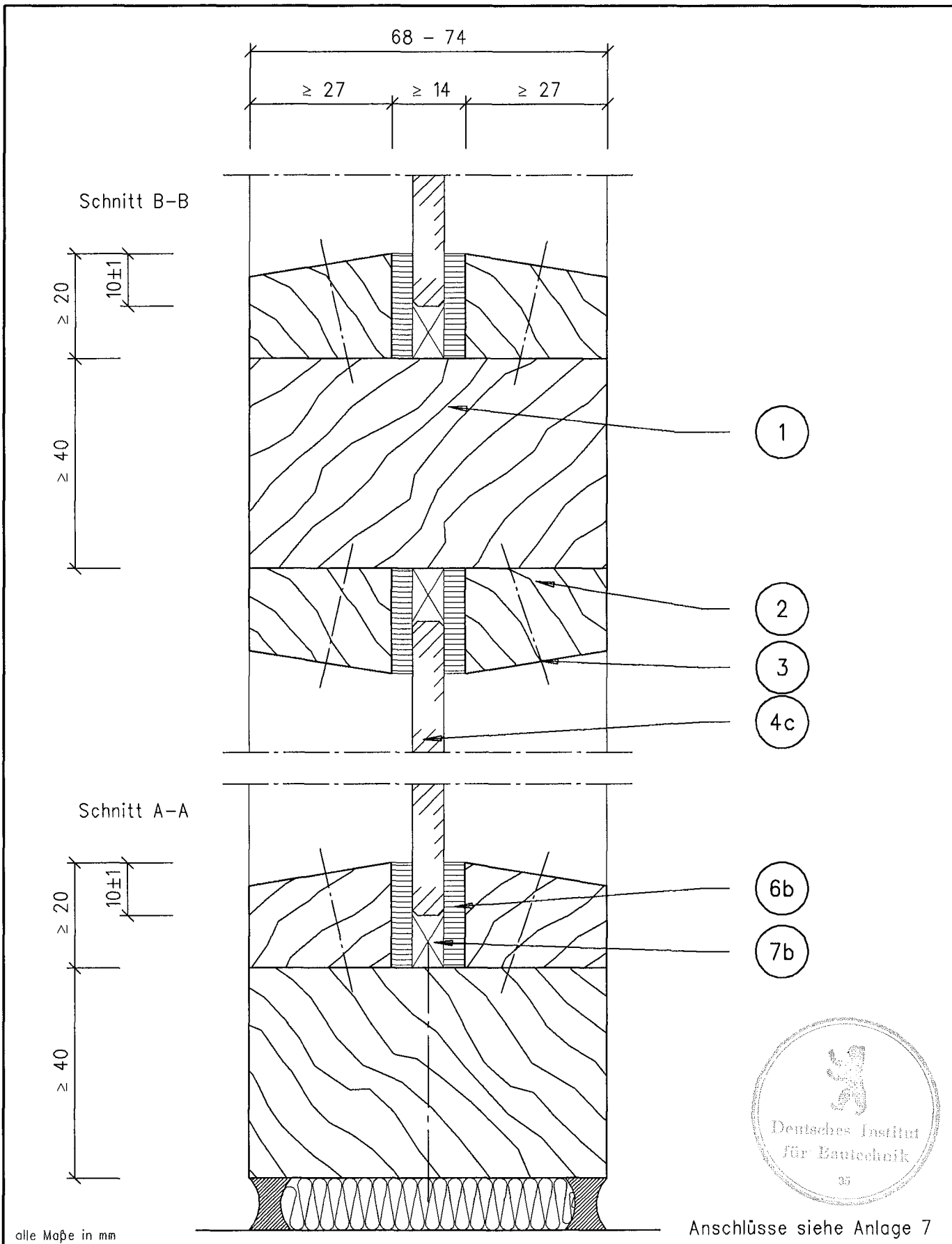


alle Maße in mm



Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 -Schnitte C-C, D-D für "SSG CONTRAFLAM Lite 30"

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009



Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 -Schnitte A-A, B-B für "SGG PYROSWISS"

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009

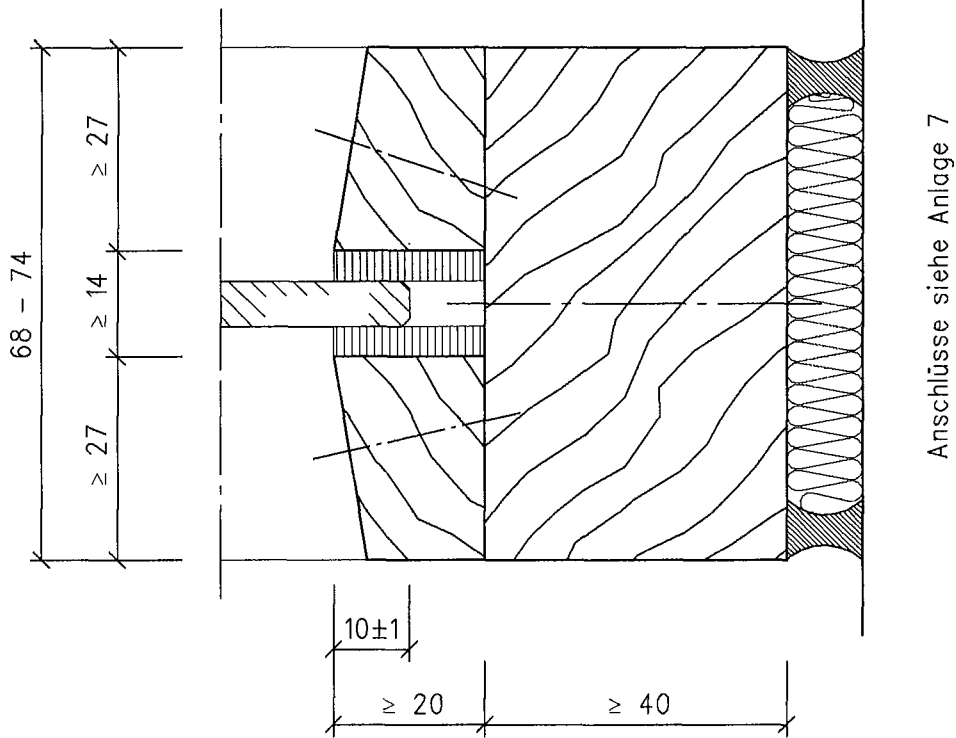
Ind., Datum, Name: 1 22.09.08 TEU

Ersteller: 14.07.2008 TEU

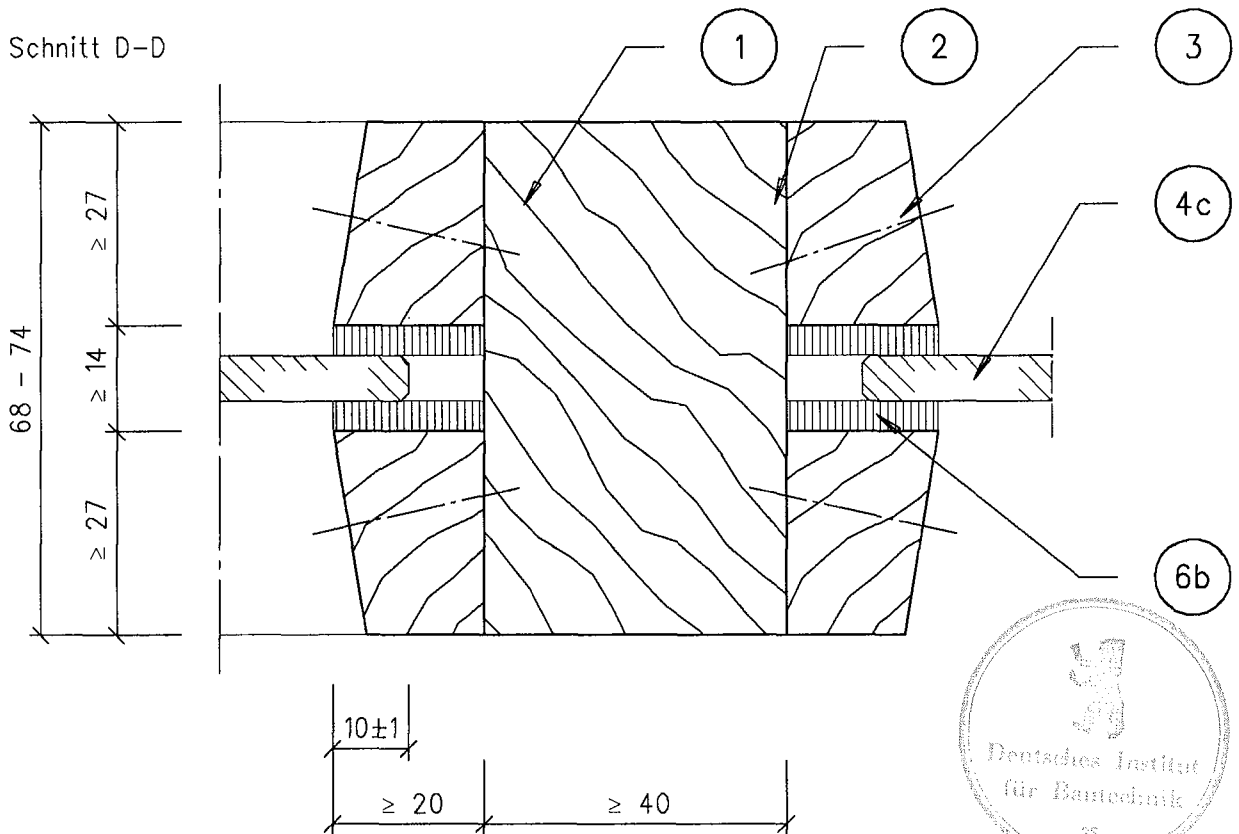
Zeichnung Nr.: 08/01857-1

Projektnr.: 08/226

Schnitt C-C



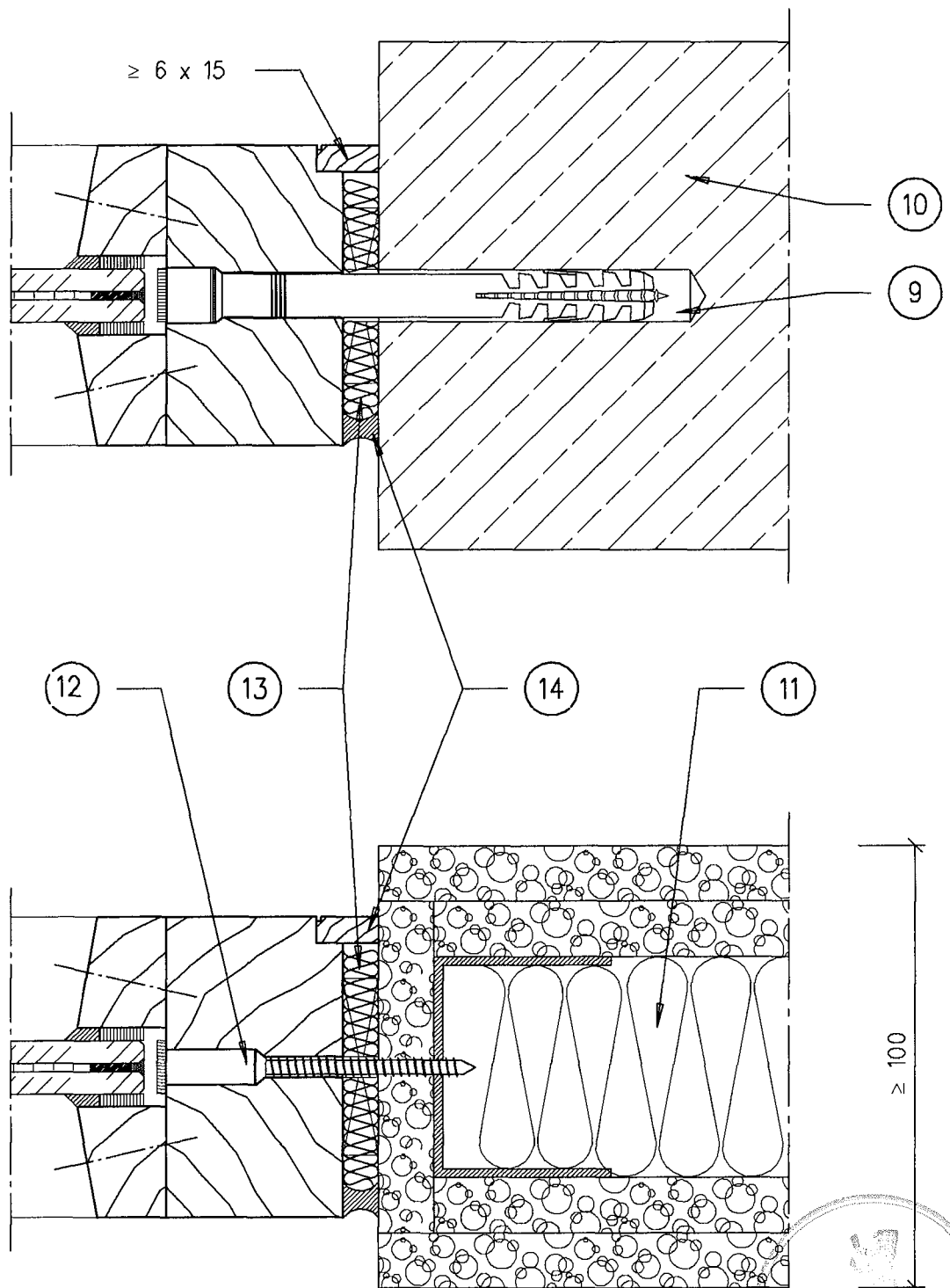
Schnitt D-D



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
-Schnitte C-C, D-D für "SGG PYROSWISS"

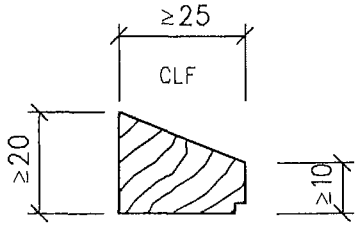
Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009



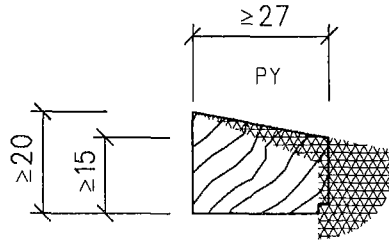
Brandschutzverglasung "Herholz G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 -Anschlüsse-

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1348
 vom 24.04.2009

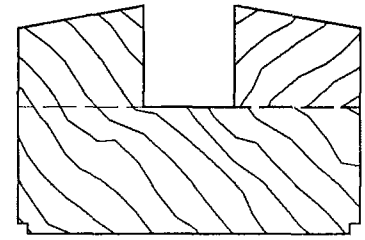
Glashalteleisten



Die Profilierung der Glashalteleisten ist außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig

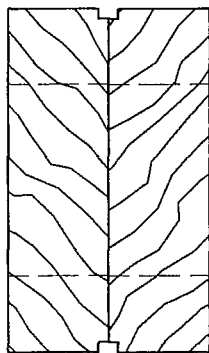


Die Profilierung der Glashalteleisten ist im schraffierten Bereich zulässig

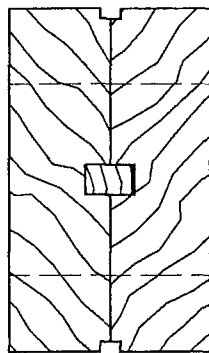


Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

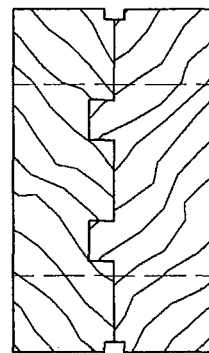
Holzverbindungen



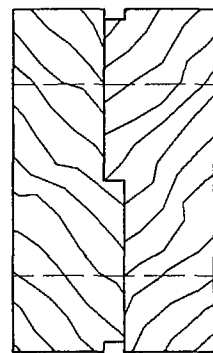
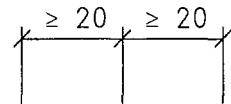
verschraubt



Dübel, Querfeder
≥ 6 x 10 mm

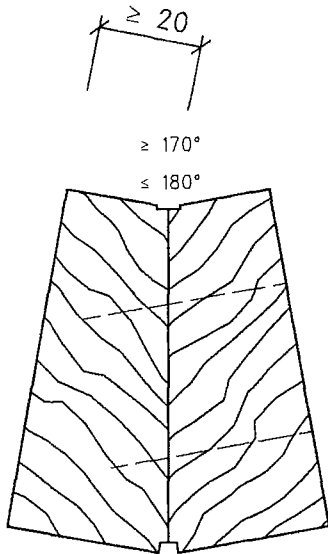


Zapfenverbindung
≤ 5 x 8 mm

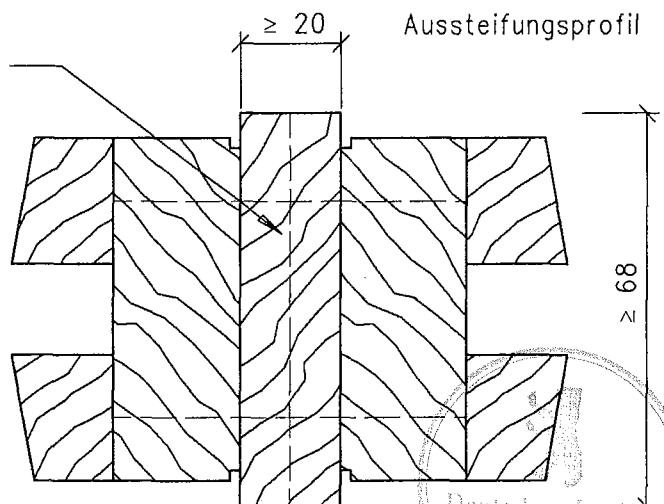


Falzverbinder
Falztiefe ≤ 5 mm

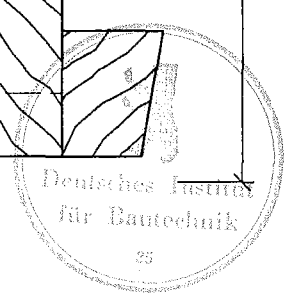
Alle verbindungen sind mit SPAX min. Ø 4 mm verschraubt, Abstand < 500 mm



15



Verstärkungsholz wahlweise zweiteilig gem. Holzverbindung



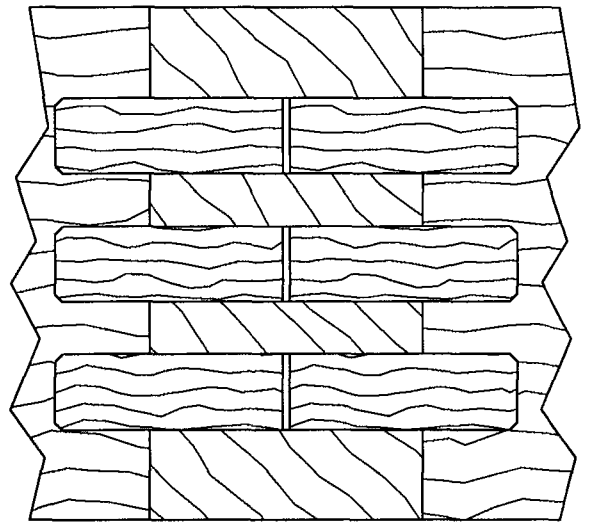
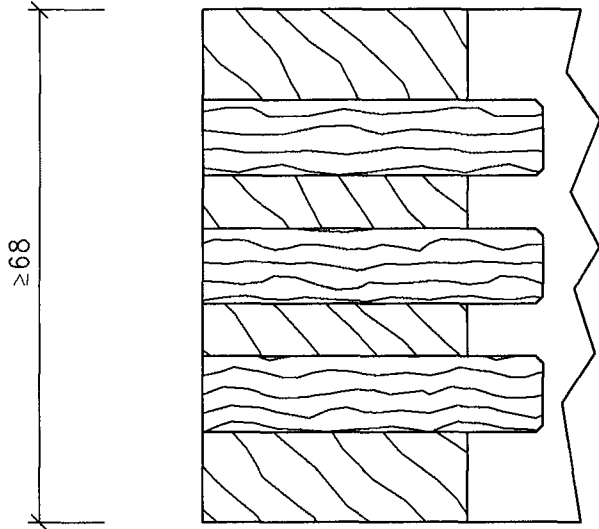
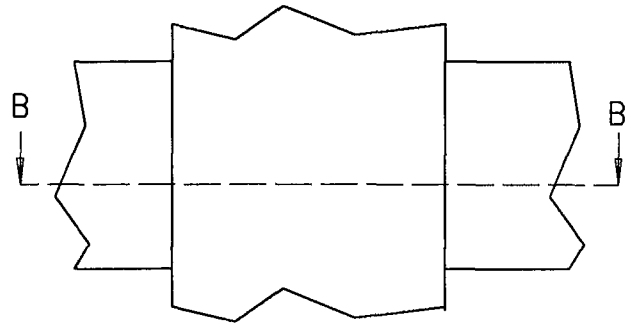
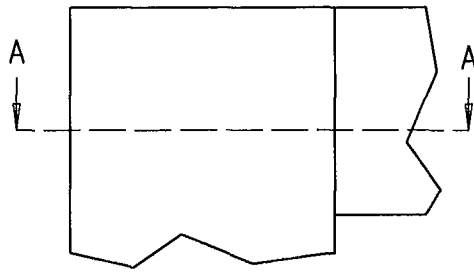
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Glasleiste, Holzverbindung,
Stoß-Anschrägung, Aussteifungsprofil -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009

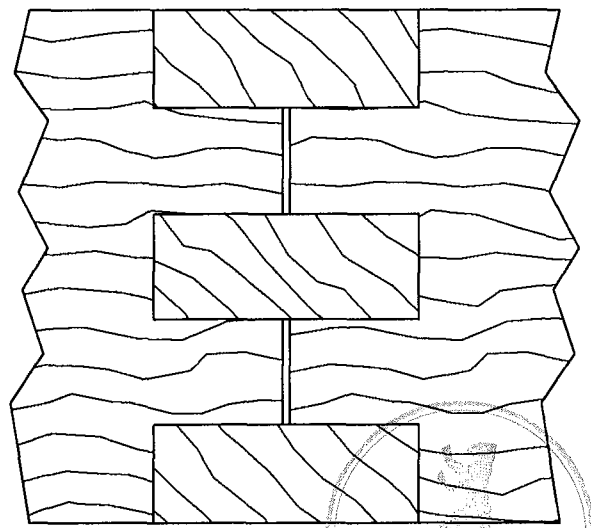
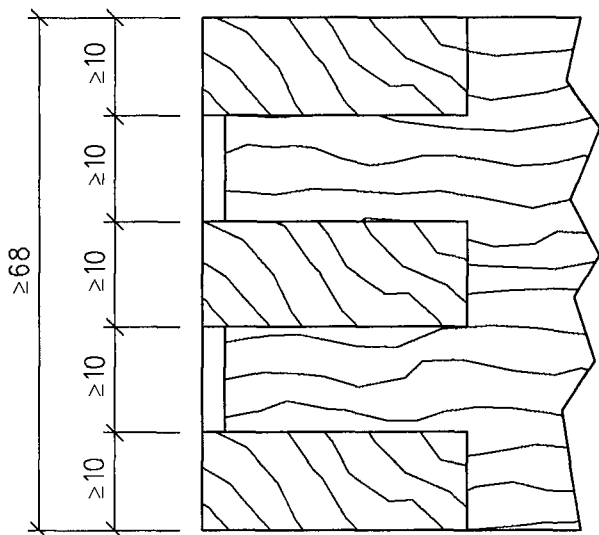
Eck- bzw. T-Verbinder

Kreuzverbinder



Schnitt A-A
Holzdübel $\varnothing 10 \times 100$ mm bzw.
SPAX Schraube $\geq 5 \times 80$ mm

Schnitt B-B
Holzdübel $\varnothing 10 \times 100$ mm bzw.
einseitig *SPAX* Schraube $\geq 5 \times 80$ mm



Schnitt A-A
Schlitz-Zapfen-Verbindung

Schnitt B-B wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

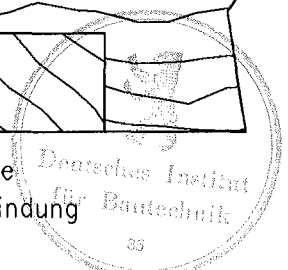
alle Maße in mm

ALLE VERBINDUNGEN MIT PVAC-LEIM VERLEIMT

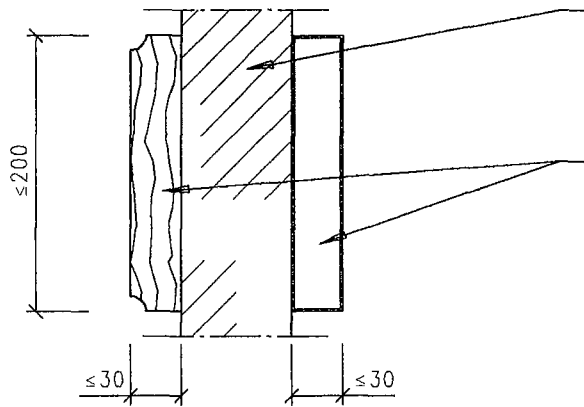
Brandschutzverglasung *Herholz G30*
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

-Rahmenverbindungen-

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009



Ziersprosse



Glastypen:

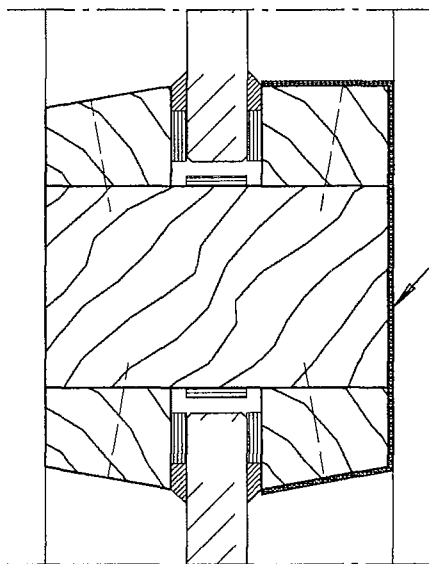
SGG CONTRAFLAM Lite 30

SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplust

Ziersprosse aus Holz oder Aluminium,
wahlweise profiliert, ein- oder beidseitig angeordnet.

Befestigung der Sprossen mittels doppel-
seitigem Klebeband und/oder Silikon

Zierblende

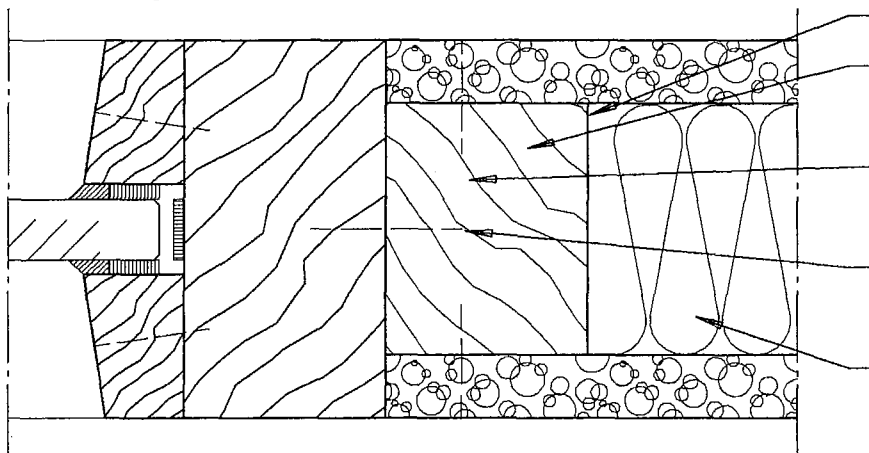


Wahlweise Verblendung der Rahmenprofile
ein- oder beidseitig, aus Aluminium- oder
Edelstahlblechen, ≤ 1 mm dick und nur bei
SGG CONTRAFLAM Lite 30 und *SGG
CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplust*

Befestigung der Verblendung mittels
doppelseitigem Klebeband und/oder
Silikon.

Bei Verwendung von *SGG PYROSWISS*
dürfen keine Zierblenden ausgeführt
werden.

Füllung



Gipskarton-Feuerschutz-
platte (GKF) ≥ 12,5 mm

Nadelschnittholz Güte-
klasse 2, ≥ 40 x 50 mm

Schnellbauschraube,
Abstand ≤ 200 mm

Holzschraube, Befestigungs-
abstand ≤ 500 mm

Mineralfaserwerkstoff nicht
brennbar gem. BRL A, Teil 1,
Anlage 0.2.1 oder 0.2.2
(Schmelzpunkt ≥ 1000° C)

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung *Herholz G30*
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
-Ziersprosse, Zierblende und Füllung-

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009

POS.

- 1 Holzrahmenprofil* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$
- 2 Glashalteleisten* aus Laubholz, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$
- 3 Spanplattenschrauben, $\geq \varnothing 4,5 \times 50 \text{ mm}$
- 4a Glasscheibe vom Typ "SSG CONTRAFLAM Lite 30" gemäß Anlage 12
- 4b Glasscheibe vom Typ "SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" gemäß Anlage 12
- 4c Glasscheibe vom Typ "SGG PYROSWISS", $\geq 6 \text{ mm}$ dick
- 5 Silikon
- 6a Vorlegeband Typ "Kerafix 2000", $\geq 3 \times 15 \text{ mm}$
- 6b Vorlegeband Typ "Kerafix Blähpapier NEU", $4 \times 20 \text{ mm}$
- 7a Klötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT H", $\geq 5 \times 80 \text{ mm}$, Breite entsprechend der Glasdicke
- 7b Klötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT H", $\geq 10 \times 80 \text{ mm}$, Breite entsprechend der Glasdicke
- 8 Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix Blähpapier NEU", 2 mm , Breite entsprechend der Glasdicke
- 9 Befestigungsmittel, z.B. Dübel mit Schraube, Schraubabstände $\leq 825 \text{ mm}$
- 10 Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk, $d \geq 115 \text{ mm}$ oder Beton $\geq 100 \text{ mm}$ oder Porenbeton $\geq 175 \text{ mm}$
- 11 seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton - Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4, Wanddicke $\geq 100 \text{ mm}$
- 12 Blech- oder Schnellbauschraube, $\geq \varnothing 4,0 \times 50 \text{ mm}$, Schraubenabstände $\leq 825 \text{ mm}$
- 13 Ausfüllung bzw. Verstopfung mit Mineralfaserwerkstoff, nicht brennbar gem. BRL A, Teil 1, Anlage 0.2.1 oder 0.2.2 (Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ \text{ C}$)
- 14 Fugenabschluß aus Putz, Mörtel, GKF-Platte, Silikon oder Holzmörtel
- 15 Aussteifungsprofil* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$

* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Furnier und / oder Lasierung (nur bei Verwendung von Scheiben vom Typ "SSG CONTRAFLAM Lite 30" oder "SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus")

bei abgeschrägten Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten gemäß Anlage 2 darf DD - Lack verwendet werden

alle Maße in mm

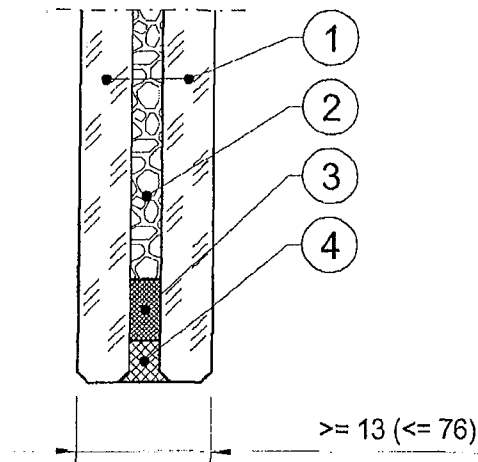


Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

-Positionsliste-

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT, sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE, sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

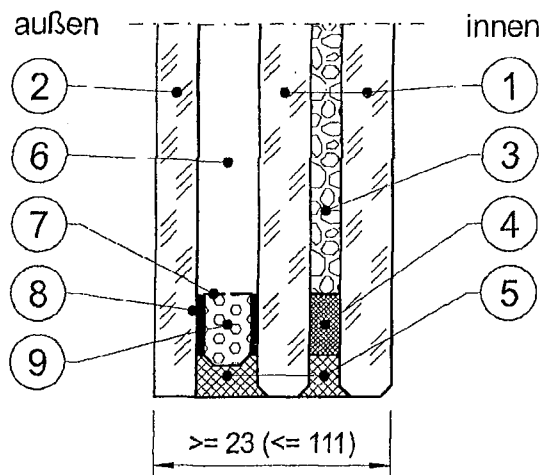
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Mehrscheiben-Isolierglasscheibe -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009

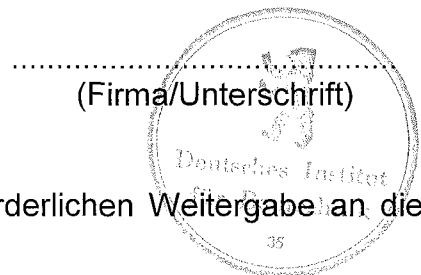
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Herholz G30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1348
vom 24.04.2009